

Die Notare

informieren

Testament und Erbvertrag

Dr. Martin Kretzer

Dr. Matthias Raffel

Großer Markt 28

66740 Saarlouis

Telefon 06831/ 94 98 06 und 42042

Telefax 06831/ 4 31 80

Info-Brief zum Thema **Testament und Erbvertrag**

Über die Frage, wer nach dem eigenen Tod erben soll, macht man sich naturgemäß nicht gerne Gedanken. Dennoch sollte man im Interesse seiner Angehörigen über seinen Schatten springen und die Dinge – soweit erforderlich – regeln. Das gilt nicht nur für alte Menschen: Wenn ein gewisses Vermögen vorhanden ist, insbesondere Grundbesitz, **dann besteht in aller Regel unabhängig vom Alter Handlungsbedarf**. Schließlich ist niemand vor unerwarteten Fügungen des Schicksals sicher.

Das Thema ist nicht nur für alte Menschen wichtig.

Gesetzliche Erbfolge

Ausgangspunkt aller Überlegungen im Erbrecht ist die Frage, wer Erbe wird, wenn kein Testament vorhanden ist, also die gesetzliche Erbfolge eintritt. In diesem Fall richtet sich die Erbfolge nach den Familienverhältnissen des Verstorbenen.

Aus der folgenden Tabelle können Sie einige Beispielfälle entnehmen:

Familienstand des Verstorbenen	Erbfolge
kinderlos und unverheiratet (oder verwitwet oder geschieden)	Vater und Mutter zu gleichen Teilen; sind Vater und/oder Mutter verstorben, treten deren Kinder (Geschwister des Verstorbenen) oder Kindeskindern (Neffen und Nichten des Verstorbenen) an ihre Stelle
kinderlos und verheiratet (kein Ehevertrag)	Ehegatte zu 3/4 ; Verwandte des Verstorbenen (Eltern, Geschwister, Nefen, Nichten, s.o.) zu insgesamt 1/4
verheiratet (kein Ehevertrag), Kinder sind vorhanden	Ehegatte zu 1/2; Kinder des Verstorbenen zu gleichen Teilen, auch wenn es sich um uneheliche oder Kinder aus früheren Ehen handelt
unverheiratet (oder verwitwet oder geschieden), Kinder sind vorhanden	Kinder zu gleichen Teilen (s.o.)

So sieht die Erbfolge aus, wenn Sie keine Regelung getroffen haben.

In allen vorgenannten Fällen geht das gesamte Vermögen des Verstorbenen – Soll und Haben – auf die Erben als ganzes über. Wenn mehrere Erben vorhanden sind, bilden diese eine sogenannte Erbengemeinschaft und können über jeden einzelnen Vermögensgegenstand grundsätzlich nur gemeinsam verfügen, wenn alle Miterben einverstanden sind. So kann etwa ein Konto nur aufgelöst, eine Eigentumswohnung nur vermietet werden oder ein Hausgrundstück nur verkauft werden, wenn jeder Miterbe einverstanden ist. Wenn Minderjährige (unter 18 Jahren) Miterben sind, hat auch das Familiengericht ein Wort mitzureden. Außerdem kann jeder Miterbe verlangen, dass die Nachlassgegenstände versteigert und der Erlös verteilt wird.

In der Erbengemeinschaft geht es nur gemeinsam.

Gestaltung durch Testament

Wenn Sie die gesetzliche Erbfolge für Ihren speziellen Fall nicht für sachgerecht halten, können Sie Ihre Vermögensnachfolge durch Testament oder Erbvertrag nach Ihren Wünschen regeln. Durch Testament oder Erbvertrag können Sie eine oder mehrere Personen Ihrer Wahl zu Erben einsetzen. So legen etwa viele Ehepaare oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft Wert darauf, dass nach dem Tod des Erstversterbenden der Längerlebende von ihnen das gesamte Vermögen, insbesondere auch das Hausanwesen, alleine erbt. Sie setzen sich dann, wie man im Volksmund sagt „auf’s längste Leben“ gegenseitig zum Erben ein. Die Kinder oder gar die sonstigen Verwandten sollen erst dann zum Zug kommen, wenn beide Partner verstorben sind. Wenn man minderjährige Kinder hat, ist es oft auch sinnvoll zu verfügen, wer Vormund werden bzw. den Nachlass für die Erben verwalten soll, wenn beide Elternteile verstorben sind.

„Auf’s längste Leben“ ist in vielen Fällen richtig ...

Aber auch eine Vielzahl von sonstigen Gestaltungen ist möglich: So können Eheleute etwa auch die Erbfolge nach dem Längerlebenden von ihnen regeln. Sie können bestimmen, dass bestimmte Personen bestimmte Dinge aus Ihrem Nachlass bekommen sollen. Verwandte, mit denen Sie sich nicht mehr verstehen, können Sie von der Erbfolge ausschließen. Das Vermögen kann verteilt werden (z.B. die Tochter bekommt das Haus, der Sohn die Wertpapiere). Bei schwierigen Situationen kann eine Person bestimmt werden, die die Verwaltung des Erbes übernimmt (Testamentsvollstrecker). Bei verschuldeten Erben kann der Zugriff der Gläubiger auf das Erbe verhindert werden und Geschiedene können vermeiden, dass der frühere Partner auf dem Umweg über die gemeinsamen Kinder doch noch ans Erbe kommt. Die Eltern eines behinderten Kindes können durch das richtige Testament dafür sorgen, dass das Erbe ihrem Kind und nicht dem Sozialamt zugute kommt.

...es gibt aber auch noch Vermächtnisse, Teilungsanordnungen, Enterbungen, Testamentsvollstrecker, Behinderten- oder Geschiedentestamente und, und, und...

Wenn zwei Personen (etwa Eheleute) ihre letztwilligen Verfügungen zusammen in einem Erbvertrag niederlegen, muss außerdem geregelt werden, was für beide Parteien bindend ist und was einer von beiden (etwa nach dem Tod des anderen) noch ändern kann. Auch insoweit haben Sie weitgehende Entscheidungsfreiheit.

Bei Erbverträgen wird die Bindungswirkung individuelle vereinbart.

Ein wichtiger Aspekt bei der Planung der Vermögensnachfolge ist die steuerliche Seite. Soweit dies in Ihrem Fall eine Rolle spielt, werde ich Sie – in komplizierteren Fällen gerne auch in Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater – bei der steuergünstigen Gestaltung Ihres Testaments beraten.

Auch die Steuern wollen beachtet werden.

Das sind nur einige von vielen Regelungsmöglichkeiten. Sie sehen also: Ein Testament oder ein Erbvertrag ist eine ganz individuelle Angelegenheit, die auf die jeweilige familiäre und wirtschaftliche Situation der Beteiligten zugeschnitten werden muss und daher in jedem Fall eine individuelle Beratung erforderlich macht.

Pflichtteilsrecht

Begrenzt wird die Gestaltungsfreiheit allerdings durch das Pflichtteilsrecht. Im Normalfall kann man seinen Ehegatten (oder den Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft) und seine Kinder sowie – wenn man keine Kinder hat – seine Eltern nicht ganz vom Nachlass ausschließen. Diesen Personen bleibt – wenn nicht außergewöhnliche Fälle vorliegen - der sogenannte Pflichtteil, eine Mindestbeteiligung am Nachlass. Der Pflichtteil muss innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis vom Tod und der Erbfolge verlangt werden, sonst verjährt er. Der Pflichtteil ist halb so hoch wie der gesetzliche Erbteil. Den gesetzlichen Erbteil können Sie der obigen Tabelle entnehmen. Der Pflichtteil ist aber nur ein Geldanspruch und gibt kein Mitspracherecht hinsichtlich einzelner Nachlassgegenstände, insbesondere kann der Pflichtteilsberechtigte nicht mitbestimmen, was mit dem Hausgrundstück geschieht. Maßgeblich für die Höhe des Pflichtteilsanspruchs ist der Nettowert des Vermögens des Verstorbenen; die Schulden des Verstorbenen sowie die Beerdigungskosten sind also vorab vom Vermögen abzuziehen.

Nahe Angehörige haben Pflichtteile ...

... das sind Mindestbeteiligungen am Nachlass ...

Beispiel:

Die Eheleute Müller haben gemeinsam ein Hausgrundstück im Wert von 150.000,- € und ein Sparbuch über 50.000,- €. Die Schulden aus der Anschaffung des Hauses belaufen sich noch auf 40.000,- €. Auf Herrn und Frau Müller entfällt daher jeweils ein Nettovermögen von 80.000,- €. Sie haben sich gegenseitig zum Alleinerben eingesetzt. Herr Müller verstirbt. Den Kindern der Eheleute Müller steht jetzt ein Pflichtteil von insgesamt $\frac{1}{4}$ vom Nachlass des Verstorbenen zu (die Hälfte des gesetzlichen Erbteils von $\frac{1}{2}$). Wenn sie ein Kind haben, hat dieses einen Pflichtteils-

... die in den meisten Fällen aber überschaubar sind.

anspruch von ¼ von 80.000,-- €, also 20.000,-- €. Haben sie zwei Kinder beläuft sich der Pflichtteil auf je 1/8, also je 10.000,-- €.

Form der letztwilligen Verfügung

Testamente kann man auf zwei Arten errichten: Handschriftlich oder in notarieller Form. Das gilt auch für das gemeinschaftliche Testament von Eheleuten oder von Partnern einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft.

Handschriftliches oder notarielles Testament?

Das handschriftliche Testament hat den Vorteil, dass es keine Gebühren verursacht. Die Gebühren entstehen dafür aber später bei dem zumeist erforderlichen Erbscheinsverfahren.

Das handschriftliche ist zunächst billiger.

Das notarielle Testament bzw. der notarielle Erbvertrag ist demgegenüber nicht kostenlos zu haben. Dafür ist aber in der Notargebühr eine umfassende Beratung enthalten. Nach dem Gesetz hafte ich Ihnen als Notar dafür, dass Ihr letzter Wille so niedergelegt wird, wie Sie das wünschen. Bei privatschriftlichen Testamenten besteht dagegen immer die Gefahr, dass die Verfügungen ungenau formuliert sind und es zu Streitigkeiten oder gar Missverständnissen bei der Auslegung kommt

Der Notar stellt aber die fachkundige Beratung sicher ...

Schließlich kennen die wenigsten Privatleute die über 400 Paragraphen des Erbrechts und schon gar nicht die Vielzahl der dazu ergangenen Gerichtsentscheidungen und Beiträge der Fachliteratur. Die Mitwirkung des Notars schützt außerdem in vielen Fällen vor der späteren Behauptung, das Testament stamme gar nicht vom Verstorbenen, der Verfasser sei nicht mehr geschäftsfähig gewesen, oder er habe unter Zwang gehandelt. Letztlich besteht bei dem zu Hause aufbewahrten handschriftlichen Testament immer die Gefahr, dass es vom Falschen gefunden und vernichtet wird, was mit dem notariellen Testament, das sicher verwahrt wird, nicht geschieht.

... steht für die Rechtswirksamkeit gerade ...

Schließlich ersetzt das notarielle Testament oder der Erbvertrag in der Regel den Erbschein, den die Erben sonst benötigen. Die Abwicklung des Nachlasses wird dadurch erleichtert, und die Erben sparen Gebühren, die normalerweise höher sind als die für das notarielle Testament.

... und letztlich spart das notarielle Testament doch Gebühren.

Welche Kosten fallen an?

Die Notarkosten für das Einzeltestament sowie das gemeinschaftliche Testament und den Erbvertrag sind in einem Gesetz festgelegt, das für alle Notare verbindlich ist. Abweichungen nach oben oder nach unten sind nicht gestattet. Die Kosten sind abhängig vom Wert des Vermögens des Betroffenen, wobei Schulden bis zur Hälfte des Vermögens abzuziehen sind.

Die Gebühren richten sich nach dem Vermögenwert.

Einen Überblick gibt die nachstehende Tabelle:

Wert des Vermögens	Einzeltestament	gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag
25.000,-- €	115,-- €	230,-- €
35.000,-- €	135,-- €	270,-- €
50.000,-- €	165,-- €	330,-- €
75.000,-- €	219,-- €	438,-- €
100.000,-- €	273,-- €	546,-- €
200.000,-- €	435,-- €	870,-- €
500.000,-- €	935,-- €	1.870,-- €

*Mit diesen Kosten
müssen Sie rechnen.*

Hinzu kommen jeweils Porto- und Schreibaufgaben sowie 19 % Mehrwertsteuer. Bei Testamenten erhebt das Amtsgericht für die Verfertigung des Testaments darüber hinaus eine Gebühr i.H.v. 75,- €. Bei Testamenten ist diese Verwahrungsgeld unvermeidlich. Da diese Gebühr bei Erbverträgen aber nicht anfällt, errichtet man in der Regel keine gemeinschaftlichen Testamente, sondern Erbverträge, mit denen alle Regelungsziele erreicht werden können, die auch durch ein gemeinschaftliches Testament erreicht werden können.

*Bei Erbvertrag wird
die Verwahrungsgeld
eingespart.*

Insgesamt sind die Notargebühren wesentlich günstiger als das Honorar eines Rechtsanwalts, der ein Testament nicht beurkunden kann, sondern Sie lediglich bei der Abfassung eines handschriftlichen Testaments beraten kann.

*Günstiger als beim
Anwalt*

Wie wird das notarielle Testament oder der Erbvertrag erstellt?

Die Beurkundung eines Testaments wird immer vorbereitet durch eine intensive Besprechung zwischen den Beteiligten und mir. Dabei werden wir die für Ihre familiäre und wirtschaftliche Situation sowie Ihre Wünsche optimale rechtliche Gestaltung des Testaments oder Erbvertrages ermitteln. Auf dieser Grundlage fertige ich dann einen Entwurf, den ich Ihnen einige Tage nach der Besprechung zusenden werde. Wenn der Entwurf Ihre Zustimmung gefunden hat und ggfs. auch Ihre Änderungswünsche eingearbeitet sind, wird das Testament oder der Erbvertrag beurkundet.

*Die Vorbesprechung
und der Entwurf sind
wichtig.*

In der Beurkundung werden wir die Urkunde gemeinsam Wort für Wort durchge-

hen. Das Gesetz schreibt für die meisten Fälle vor, dass der Urkundstext den Beteiligten vorgelesen wird. Ich werde ein Exemplar für Sie bereithalten, damit Sie mitlesen können, wenn Sie wollen.

Vorlesen des Vertrages

Ich werde Ihnen die Regelungen der Urkunde abschnittsweise erklären. Wenn Sie Fragen, fragen Sie! Es ist keine Schande, wenn Sie die Feinheiten des Erbrechts nicht beherrschen. Ich möchte unter allen Umständen vermeiden, dass Sie etwas unterschreiben, was Sie nicht verstanden haben oder wovon Sie nicht überzeugt sind. Dazu bin ich aber auf Ihre Mithilfe angewiesen, denn nur wenn Sie fragen, kann ich erkennen, wo Sie Verständnisprobleme oder Zweifel haben. Dies auszuräumen ist der Sinn des Beurkundungsverfahrens.

Stellen Sie Fragen!

Erst wenn die letzte Frage beantwortet und der letzte Zweifel ausgeräumt ist, wird die Urkunde von allen Beteiligten genehmigt und unterschrieben. Mit meiner Unterschrift wird die Urkunde dann verbindlich. Die Auswirkungen der Urkunde kommen aber erst zum Tragen, wenn der Betroffene verstorben ist. Vorher erfährt auch niemand von seinem Inhalt. Ein Einzeltestament können Sie jederzeit nach Belieben ändern oder aufheben. Beim gemeinschaftlichen Testament oder beim Erbvertrag kommt es darauf an, wie die jeweiligen Verfügungen ausgestaltet sind.

Mit Beurkundung wird die Urkunde wirksam,

Sie haben aber noch Änderungsmöglichkeiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Was passiert nach der Beurkundung mit dem Testament?

Nach Beurkundung erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift Ihrer letztwilligen Verfügung. Das Original wird beim Amtsgericht (Testament) bzw. bei mir (Erbvertrag) sicher aufbewahrt. Zugleich wird dem Testamentsregister in Berlin eine Mitteilung gemacht. Das Testamentsregister wiederum benachrichtigt Ihr Geburtsstandesamt. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Verfügung nach Ihrem Tod eröffnet wird.

Beglaubigte Abschriften erhalten Sie, das Original wird sicher verwahrt, die Eröffnung nach dem Tod ist gewährleistet.